

**juris-Abkürzung:** Verf SH 2014  
**Fassung vom:** 02.12.2014  
**Gültig ab:** 11.12.2014  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:**

100-1

## **Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014**

### **Artikel 12 Schulwesen**

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.
- (5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.
- (6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.
- (7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

© juris GmbH